

# Änderung der AHVV - erläuternder Bericht

<b>1</b>	<b>Die einzelnen Änderungen in der AHVV</b>	<b>2</b>
1.1	Artikel 2 .....	2
1.2	Artikel 14 Absatz 3, Einleitungssatz.....	2
1.3	Artikel 16 .....	2
1.4	Artikel 18 Absatz 2 .....	3
1.5	Artikel 27 Absatz 1 .....	3
1.6	Artikel 28 Absatz 1 und 4 <sup>bis</sup> .....	3
1.7	Artikel 50b Absatz 1 .....	4
1.8	Artikel 52g .....	4
1.9	Artikel 111 .....	4
1.10	Artikel 118 Absatz 2 .....	4
1.11	Artikel 140 <sup>bis</sup> .....	5
1.12	Artikel 157 .....	5
<b>2</b>	<b>Anhang: Änderungen weiterer Verordnungen</b>	<b>6</b>
2.1	Änderung der VFV .....	6
2.1.1	Artikel 13b Absatz 2 .....	6
2.2	Änderung der IVV.....	6
2.2.1	Artikel 1 <sup>bis</sup> Absatz 2 .....	6
2.3	Änderung der EOV .....	6
2.3.1	Artikel 36 Absatz 2 .....	6
2.4	Änderung der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide .....	6
<b>3</b>	<b>Hinweis auf die Totalrevision einer zusätzlichen Verordnung auf Stufe Departement</b>	<b>7</b>

# 1 Die einzelnen Änderungen in der AHVV

## 1.1 Artikel 2

Artikel 2 AHVV enthält die Ausführungsbestimmung zu Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c AHVG, welcher das Versicherungsobligatorium betrifft. Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c AHVG waren bis anhin „Personen“, welche zwar die Versicherungsvoraussetzungen nach Absatz 1 von Artikel 1a AHVG erfüllt haben, dies jedoch nur „für eine verhältnismässig kurze Zeit“, nicht versichert. Neu wird auf Gesetzesstufe im Zusammenhang mit den nicht Versicherten gemäss Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c AHVG nicht mehr von „Personen“, sondern von „Selbstständigerwerbenden“ und von „Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber“ gesprochen, welche nur „für eine verhältnismässig kurze Zeit“ die Versicherungsvoraussetzungen nach Absatz 1 von Artikel 1a AHVG erfüllen. Damit ist ein Teil des Regelungsgehaltes des geltenden Artikels 2 AHVV auf Gesetzesstufe gehoben worden. Grundsätzlich ist daher im neuen Artikel 2 AHVV aufgrund der neuen Gesetzesregelung nicht mehr festzulegen, dass unter dem Begriff „Personen“ sowohl die „Selbstständigerwerbenden“ wie auch die „Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber“ zu subsumieren sind. Eine Regelung zu den heute in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der AHVV erwähnten Personen, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen, sich aber zu „Besuchs-, Kur-, Ferien- oder Studienzwecken in der Schweiz aufhalten“, ist einerseits überflüssig, weil die beiden entscheidenden gesetzlichen Anknüpfungskriterien für die Versicherungspflicht bei diesen Personen – nämlich der „Wohnsitz“, bzw. die „Erwerbstätigkeit“ ohnehin fehlen, und wird andererseits vom neuen Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c AHVG auch nicht mehr abgedeckt. Der Regelungsgehalt von Artikel 2 AHVV kann auf die Frage der zeitlich limitierten Erwerbstätigkeit reduziert werden, wobei die bisher geltende dreimonatige Frist übernommen wird. Festgehalten werden muss, dass Artikel 2 AHVV nur gilt, solange nicht übergeordnete staatsvertragliche Regelungen etwas anderes bestimmen (wie etwa die heutige Regelung mit der EU).

## 1.2 Artikel 14 Absatz 3, Einleitungssatz

Nach dem neuen Artikel 7 AHVG, auf dem Artikel 14 Absatz 3 AHVV beruht, können Globallöhne nur noch für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft festgesetzt werden. Dieser Einschränkung des Anwendungsbereichs ist in Artikel 14 Absatz 3 AHVV Rechnung zu tragen.

## 1.3 Artikel 16

Nach bisheriger gesetzlicher Regelung sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (sog. ANOBAG), welche nicht via Arbeitgeber, sondern selber mit einer Kasse abrechnen, gegenüber andern Arbeitnehmenden privilegiert, weil das Gesetz (Art. 6 Abs. 1 AHVG) einen maximalen Beitrag von 7,8% vorsieht, welcher bei kleinen Einkommen bis auf 4,2% absinkt. Diese Privilegierung fällt mit der Gesetzesrevision dahin. Als Folge muss derjenige Regelungsgehalt in Artikel 16 AHVV, welcher die sinkende Beitragsskala betrifft, aufgehoben werden. Der verbleibende Regelungsgehalt betrifft die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge. Mit der Neufassung wird die bereits bisher vorgesehene analoge Anwendbarkeit der für Selbstständigerwerbende geltenden Regelungen für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge übernommen. Klargestellt sei, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen Arbeitgeber im EU-/EFTA-Raum arbeiten und aufgrund des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz versichert sind, nicht unter den Begriff der ANOBAG im Sinne von Artikel 6 AHVG fallen. Vielmehr sind in einer solchen Konstellation gemäss EU-Recht die Arbeitgeber im EU-/EFTA-Raum gegenüber den Ausgleichskassen abrechnungspflichtig. Allerdings werden in der Praxis die EU-/EFTA-Arbeitgeber nur selten einer Ausgleichskasse angeschlossen; die meisten Arbeitnehmenden machen stattdessen von der ihnen in Artikel 109 Vo 574/72<sup>1</sup> gewährten Möglichkeit Gebrauch und vereinbaren mit ihrem Arbeitgeber, an dessen Stelle die Pflichten zur Zahlung der Beiträge wahrzunehmen. Werden diese Arbeitnehmenden

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11).

in der Folge einer Ausgleichskasse analog zu den ANOBAG angeschlossen, bedeutet dies indessen nicht, dass sie materiell-rechtlich auch als solche zu behandeln wären. Der Verweis in Artikel 16 AHVV auf die sinngemässe Anwendung der Artikel 22 bis 27 AHVV, also namentlich auf die Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden, gilt für sie nicht (für die Beitragsfestsetzung sind vielmehr die Lohnbescheinigungen der Arbeitgeber im Ausland massgebend). Ebenso wenig können die Beiträge dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herabgesetzt werden. Umgekehrt gilt für diese Beiträge die übliche Verjährungsfrist von Artikel 16 Absatz 1 AHVG.

Im Übrigen wird mit dem Vorbehalt zugunsten von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes klargestellt, dass dann, wenn der Arbeitgeber dem Beitragsbezug nach Artikel 14 Absatz 1 AHVG zustimmt, nicht die analoge Regelung für den Beitragsbezug der Selbstständigerwerbenden gilt.

#### **1.4 Artikel 18 Absatz 2**

Die bisher in Artikel 18 Absatz 2 AHVV enthaltene Regelung zum Abzug des Zinses für das im Betrieb investierte Eigenkapital bei der Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens wurde in Bezug auf den zu berücksichtigenden Zinssatz auf Gesetzesstufe verankert: neu ist in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f vorgesehen, dass der massgebende Zinssatz der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken entspricht. Die übrigen Detailvorschriften – wie namentlich die Rundungsregeln und der Verweis auf die Statistik der Schweizerischen Nationalbank – werden inhaltlich entsprechend der Ankündigung in der Botschaft (BBl 2011 552) weiterhin von der Verordnungsbestimmung geregelt.

#### **1.5 Artikel 27 Absatz 1**

Gemäss heutigem Absatz 3 von Artikel 9 AHVG ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Weil die AHV/IV/EO-Beiträge nicht zum steuerpflichtigen Substrat, jedoch für die Festsetzung der AHV-Beiträge durchaus zum AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen gehören (Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG), müssen die für die Steuern in Abzug gebrachten Beiträge wieder aufgerechnet werden. Gemäss dem zweiten Satz des heutigen Artikels 27 Absatz 1 AHVV obliegt diese Aufgabe den Steuerbehörden. Mit der Gesetzesrevision wird inskünftig die Aufrechnung der steuerlich abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr durch die Steuerbehörden, sondern durch die AHV-Ausgleichskassen gemacht und die Aufrechnung entfällt somit bei der Meldung der Steuern an die AHV-Kasse (Revision von Art. 9 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 AHVG). Als Folge davon ist auch die Verordnungsbestimmung zu den Meldungen der Steuerbehörden anzupassen: der zweite Satz in Absatz 1 von Artikel 27 AHVV ist aufzuheben.

#### **1.6 Artikel 28 Absatz 1 und 4<sup>bis</sup>**

Zu Absatz 1:

Die Regelung in der Verordnung zur Bemessung der Beiträge der Nichterwerbstätigen beruht auf Artikel 10 Absatz 1 AHVG. Sowohl unter der bisherigen wie unter der neuen gesetzlichen Regelung (bisher: Art. 10 Abs. 1 AHVG mit seinem Verweis auf Art. 9<sup>bis</sup> des Gesetzes; neu: Art. 9<sup>bis</sup> AHVG mit seinem Verweis u.a. auf den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG) kann der Bundesrat den Mindestbeitrag entsprechend dem Rentenindex anpassen. In Bezug auf den Maximalbeitrag kannte das bisherige Recht eine fixe Obergrenze von 8'400 Franken. Mit dem neuen Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird der Maximalbeitrag auf das 50-fache des Mindestbeitrags limitiert. Damit entfällt eine fixe Obergrenze. Bei dem ab dem Jahr 2011 gültigen Mindestbeitrag von 387 Franken ergibt sich ein Maximalbeitrag von 19'350 Franken (50 x Fr. 387.--).

An den in der Verordnung verankerten Grundsätzen zur Berechnung der Beiträge im Einzelfall soll sich nichts ändern: nach wie vor werden die massgebenden Kriterien des Gesetzes – nämlich die „sozialen Verhältnisse“ – anhand der Renteneinkommen und des vorhandene Vermögens beurteilt. Das fiktive Vermögen, welches sich aus dem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen und dem tatsächlichen Vermögen zusammensetzt, wird – wie bisher – erst ab der Grenze von 1,75 Millionen mit dem vollen Beitragssatz belastet, darunter bis zur Grenze für den Mindestbeitrag (300'000 Franken) wird – ebenfalls wie bisher – nur ein reduzierter Satz berücksichtigt. Die Anhebung des maximalen Beitrages auf das 50-fache des Mindestbeitrages hat aber zu Folge, dass sich zwischen der 1,75-Millionen-Grenze bis zum maximalen Substrat, bei welchem der maximale Beitrag (19'350 Franken) erreicht wird, 131 zusätzliche Abstufungen ergeben. Somit ist erst bei einem Beitragssubstrat von

8'300'000 Franken der Maximalbeitrag erreicht. Bereits heute – mit einer Beitragsgrenze von 8'400 Franken und bei einer Substratsgrenze von 4'000'000 Franken – bezahlen nur wenige Nichterwerbstätige den Maximalbeitrag. Die letzten Studie unter detaillierter Auswertung der Daten zu den Nichterwerbstätigen aus dem Jahr 2005 hat ergeben, dass weniger als 0,5% den Maximalbeitrag bezahlen (rund 1'000 von 215'000 während dem ganzen Jahr als Nichterwerbstätige erfasste Personen)<sup>2</sup>. Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Einnahmen der AHV werden sich demnach in engen Grenzen halten.

Zu Absatz 4<sup>bis</sup>:

Absatz 4<sup>bis</sup> von Artikel 28 AHVV bestimmt heute, dass die Regelung gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes, wonach die Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt gelten, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat, auch für das ganze Kalenderjahr gilt, in welchem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird. Nachdem diese Detailregelung mit der Revision auf Gesetzesstufe (Art. 3 Abs. 4 AHVG) verankert wird, kann sie in der AHVV aufgehoben werden.

### **1.7 Artikel 50b Absatz 1**

Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen gemäss Artikel 29<sup>quinquies</sup> Absatz 4 Buchstabe b AHVG nur Einkommen, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind. Von diesem Grundsatz wurde aufgrund des bisherigen gesetzlichen Vorbehalts abgewichen, wenn Versicherungslücken durch Jugend- oder Zusatzjahre bzw. Zeiten im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls aufgefüllt werden konnten. Nach der Streichung dieses Vorbehalts sind somit Einkommen eines Ehegatten für jene Zeiten nicht mehr zu teilen, in denen der andere Ehegatte eine Versicherungslücke aufweist, diese aber durch Ersatzzeiten geschlossen werden können. Anzuwenden ist diese Neuerung sowohl beim Splitting im Scheidungsfall als auch bei der Rentenberechnung. Mit der Streichung dieses Vorbehalts auf Gesetzesstufe fallen auch die diesbezüglichen Präzisierungen (Satz 2 und 3) in der Verordnung weg.

### **1.8 Artikel 52g**

Dank der heutigen Mobilität ist es möglich, jemanden intensiv zu betreuen, auch wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht unter dem gleichen Dach oder in unmittelbarer Nachbarschaft leben. Es geht jedoch darum sicherzustellen, dass Pflege und Betreuung im Alltag gewährleistet werden können. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Betreuungsperson und die betreute Person nicht zu weit von einander wohnen. Messbare Kriterien für das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit bilden dabei die zeitliche und räumliche Entfernung. Je nach Weg und Verkehrsmittel ist die Messung des Zeitaufwandes oder der Distanz günstiger. Eine Distanz von 30km Entfernung oder wenn der zeitliche Aufwand für das Erreichen nicht mehr als eine Stunde übersteigt scheinen angebracht. Damit wird die Korrektur von Artikel 29septies Absatz 3 AHVG auf Verordnungsstufe konkretisiert.

### **1.9 Artikel 111**

Artikel 111 AHVV regelt weiterhin die Kassenzugehörigkeit bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse. Verzichtet werden kann aber auf den letzten Satz der Bestimmung, welche auf die analoge Anwendbarkeit von Artikel 118 Absatz 2 verweist. Nach der Änderung von Artikel 118 Absatz 2 AHVV (vgl. unten) geht es nämlich beim Verbleib bei der bisherigen Kasse im Falle einer vorzeitigen Pensionierung neu um eine generelle Regelung, von welcher die Eidgenössische Ausgleichskasse automatisch ebenfalls betroffen ist, ohne dass speziell eine Vorschrift für die analoge Anwendbarkeit nötig wäre.

### **1.10 Artikel 118 Absatz 2**

Auf Gesetzesstufe (Art. 64 AHVG) wurde eine Änderung vorgenommen, welche generell vorsieht, dass vorzeitig pensionierte Versicherte weiterhin bei der bisherigen Ausgleichskasse bleiben, wobei dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, dasjenige Alter der Versicherten zu bestimmen, ab welchem die Regelung greifen soll. Bisher war ein Verbleib vorzeitiger Pensionierter bei der bisherigen Kasse nur dann möglich, wenn die Kasse über eine besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde

---

<sup>2</sup> Soziale Sicherheit CHSS 2/2008, S. 118f.

verfügte und die versicherte Person sich nicht vor demjenigen Kalenderjahr in Pension ging, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichte.

Gemäss Artikel 118 Absatz 2 AHVV soll inskünftig für alle nichterwerbstätigen Personen ab demjenigen Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Lebensjahr erreichen, die bisherige Ausgleichskasse zuständig bleiben. Damit wird die Alterslimite mit dem Mindestalter für den Altersrücktritt gemäss BVG (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge, BVV 2, SR 831.441.1) koordiniert. Im Weiteren wird in der Bestimmung auch von der neu in Artikel 64 Absatz 2 AHVG enthaltenen Kompetenz des Bundesrates Gebrauch gemacht, für die beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Ehegatten dieser Versicherten, welche nun zwingend bei der bisherigen Kasse verbleiben, ebenfalls die Kassenzugehörigkeit bei der gleichen Kasse vorzusehen. Dies hat zur Folge, dass bei einem Ehepaar, welches gestaffelt in die frühzeitige Pension geht (wobei die Beiträge des erstpensionierten Nichterwerbstätigen bis zur Frühpensionierung des zweiten Ehegatten als bezahlt gelten), jeweils diejenige Kasse für beide nichterwerbstätigen Ehegatten zuständig wird, bei welcher der zweitpensionierte nichterwerbstätige Ehegatte zuletzt angeschlossen war.

#### **1.11 Artikel 140<sup>bis</sup>**

Nach Artikel 30<sup>ter</sup> Absatz 3 AHVG sind die Einkommen der Unselbstständigerwerbenden grundsätzlich nach dem sog. Realisierungsprinzip im Auszahlungsjahr zu verbuchen. Das Gesetz lässt die Eintragung unter dem Erwerbsjahr nur gerade in zwei Fällen zu, nämlich dann, wenn im Auszahlungsjahr das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht und zur Vermeidung von Beitragslücken. Bestehen Anhaltspunkte für Ersteres, hat die Ausgleichskasse den Sachverhalt abzuklären und gegebenenfalls die Erwerbsjahrverbuchung vorzunehmen. Für den zweiten Fall wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Ausgleichskasse das Einkommen nur unter der dreifachen Voraussetzung unter dem Erwerbsjahr verbucht, dass die versicherte Person ein darauf abzielendes schriftliches Gesuch stellt sowie den Zusammenhang des Einkommens mit der Tätigkeit im Erwerbsjahr und die Beitragslücke im Erwerbsjahr beweist. Es gilt der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Anders als in der Regel obliegt die Beweisführungslast indes der versicherten Person. Das Gesuch um Erwerbsjahrverbuchung zur Vermeidung von Beitragslücken kann nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden (vgl. BBI 2011 560). Später gestellte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Eine einmal abgeschlossene Rentenberechnung soll mit einem Gesuch um Erwerbsjahrverbuchung nicht neu aufgerollt werden können.

Nach Absatz 2 hat die Ausgleichskasse zum Gesuch in der Form der Verfügung Stellung zu nehmen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Dieses Formerfordernis dient verschiedenen Zwecken. Zum einen sichert es den Beweis, zum anderen schliesst die Rechtskraft der Verfügung grundsätzlich aus, dass sich die Ausgleichskasse wiederholt mit derselben Angelegenheit befassen muss.

#### **1.12 Artikel 157**

Gemäss dem heutigen Artikel 157 AHVV setzt das Departement auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für alle Ausgleichskassen den Höchstansatz für die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen fest. Mit der Änderung von Artikel 69 Absatz 1 AHVG wurde bestimmt, dass neu auch Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber (sog. ANOBAG, welche Mitglied der Kasse sind, weil sie nicht über den Arbeitgeber, sondern direkt mit der Kasse die Beiträge abrechnen) Verwaltungskostenbeiträge zu bezahlen haben. Die in Artikel 157 AHVV vorgesehene Kompetenz ist als Folge davon entsprechend auszuweiten. Als Folge davon ist auch Artikel 1 der Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV (SR 831.143.41) mit dieser besonderen Kategorie Kassenangehöriger zu ergänzen.

## **2 Anhang: Änderungen weiterer Verordnungen**

### **2.1 Änderung der VFV<sup>3</sup>**

#### **2.1.1 Artikel 13b Absatz 2**

Die freiwillige AHV/IV kennt eine Beitragspflicht bis zum Rentenalter. Können die Beiträge mangels Erwerbstätigkeit nicht auf dem Erwerbseinkommen erhoben werden, schreibt das Gesetz sowohl heute wie in der revidierten Fassung vor, dass für die Höhe der von den Nichterwerbstätigen zu entrichtenden Beiträge die sozialen Verhältnisse massgebend sind, wobei der Gesetzgeber bisher sowohl einen (vom Bundesrat anpassbaren) Mindest- wie einen fixen Maximalbeitrag benannt hat. Am Grundprinzip der Erhebung von Nichterwerbstätigenbeiträgen gestützt auf die sozialen Verhältnisse ändert sich nichts. Mit der Revision wird aber sowohl in der freiwilligen (Art. 2 Abs. 5 AHVG und Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG) wie auch in der obligatorischen Versicherung (Art. 10 Abs. 1 AHVG und Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG) die Regelung zum Maximalbeitrag geändert. Statt wie bisher den Maximalbeitrag mit einem unveränderlichen Frankenbetrag zu fixieren, basiert er neu auf einer Relation zum Mindestbeitrag (Multiplikation mit dem Faktor 25). Als Folge davon wird sich inskünftig bei der Anpassung des Mindestbeitrags automatisch auch der Maximalbeitrag verändern. Damit muss auch die bisherig auf Verordnungsstufe in Art. 13b Abs. 2 VFV (bzw. Art. 28 Abs. 1 AHVV) verankerte Berechnungstabelle angepasst werden. Zur Erläuterung des Prinzips vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 1 AHVV.

### **2.2 Änderung der IVV<sup>4</sup>**

#### **2.2.1 Artikel 1<sup>bis</sup> Absatz 2**

Das IVG enthält in Artikel 3 die Beitragsregelung. In Absatz 1<sup>bis</sup> von Artikel 3 IVG wurde mit der Gesetzesrevision die Obergrenze für die Beiträge der Nichterwerbstätigen auf ein 50-faches des Mindestbeitrags festgelegt. Damit entfällt inskünftig die starre Plafonierung des Maximalbeitrags. Als Folge der Änderung auf Gesetzesstufe muss auch eine Anpassung des Maximalbeitrags auf Verordnungsstufe erfolgen.

### **2.3 Änderung der EOV<sup>5</sup>**

#### **2.3.1 Artikel 36 Absatz 2**

Das EOG enthält in Artikel 27 die Beitragsregelung. In Absatz 2 von Artikel 27 EOG wurde mit der Gesetzesrevision die Obergrenze für die Beiträge der Nichterwerbstätigen auf ein 50-faches des Mindestbeitrags festgelegt. Diese Anpassung des Maximalbeitrages muss auf Verordnungsstufe übernommen werden.

### **2.4 Änderung der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide<sup>6</sup>**

Die Mitteilungsverordnung verpflichtet die kantonalen Behörden zur Zustellung von Urteilen, Strafbescheiden und Einstellungsbeschlüssen an den Bund und regelt im Detail, an welche sachlich zuständigen Bundesstellen die entsprechenden Entscheide zuzustellen sind. Der Anhang enthält überdies eine Übersicht über die spezialgesetzlich geregelten Zustellungspflichten. In dieser Übersicht figurieren in den Ziffern 14-18 auch verschiedene mitteilungspflichtige Sozialversicherungsgesetze – gestützt auf den bisherigen Artikel 90 AHVG müssen entsprechende strafrechtliche Entscheide in der Sozialversicherung der Bundesanwaltschaft zugestellt werden. Mit der Gesetzesrevision wurde die Zustellungspflicht an die Bundesanwaltschaft in Artikel 90 AHVG aufgehoben. Als Folge davon ist der

---

<sup>3</sup> SR 831.111

<sup>4</sup> SR 831.201

<sup>5</sup> SR 834.11

<sup>6</sup> SR 312.3

Anhang der Mitteilungsverordnung unter Aufhebung der Ziffern 14-18 betreffend das AHVG, IVG, ELG EOG und FLG anzupassen.

### **3 Hinweis auf die Totalrevision einer zusätzlichen Verordnung auf Stufe Departement**

#### **Totalrevision der Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV<sup>7</sup>**

Im Rahmen der Gesetzesrevision (Änderung von Artikel 69 Absatz 1 AHVG) wurde die Pflicht zur Bezahlung von Verwaltungskostenbeiträge auch auf Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche ihre Beiträge selber abrechnen, ausgedehnt. Als Folge davon wird das EDI auch die in Artikel 1 der Departementsverordnung enthaltene Regelung der Höchstansätze der Verwaltungskostenbeiträge auf diese Kategorie der Versicherten ausdehnen. Nachdem dieser Artikel die einzige materielle Bestimmung der Verordnung ist, welche insgesamt drei Bestimmungen umfasst, wird eine Totalrevision der Departementsverordnung vorgesehen.

---

<sup>7</sup> SR 831.143.41